

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM) Internationale Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend und dual)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den berufsbegleitenden und dualen Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat überträgt die mit der Zulassung zum Studiengang verbundenen Aufgaben der Zulassungskommission an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 30.09. bei der Hochschule Darmstadt (Referat Weiterbildung und Duales Studienzentrum) eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts.
 - ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf
 - der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufserfahrung. Geeignete Nachweise sind:
 - qualifizierte Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Bescheinigungen, aus denen die Art der übernommenen Tätigkeiten hervorgehen und/oder
 - Bestätigungen der Arbeitgeber über Dauer der Beschäftigung und die eingenommene Position der Bewerberin/des Bewerbers in Verbindung mit aussagekräftigen Stellenbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Art der übernommenen Tätigkeiten.
- (3) Nachweise gem. Abs. 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche / das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin/der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen, die mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet werden.
 1. Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit oder kürzer
 2. Auslandsaufenthalt während des Studiums oder der Berufstätigkeit
 3. Übernahme erster Leitungsfunktionen, bspw. Projektleitung, Teamleitung
 4. Gremienarbeit in der Hochschule
 5. Mentoren- oder Multiplikatorentätigkeit in der betrieblichen Ausbildung oder Ausbilder (nach Ausbildereignungsprüfung)
 6. Engagement in der betrieblichen Mitbestimmung
 7. Ehrenamtliches Engagement bei Rettungsdiensten, der freiwilligen Feuerwehr oder dem technischen Hilfswerk sowie sonstiger staatlich anerkannter Hilfsorganisationen
- (2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung mindestens 4 Kriterien erfüllen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.
- (4) Das Studium muss innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Eignungsprüfung aufgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudium treten zum 01.12.2018 in Kraft.

Darmstadt, 27.06.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Herr Prof. Dr. Almeling (Dekan)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift